

# FAQ

## ALLGEMEINE FRAGEN ZUR GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR

### *Warum wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?*

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hat mit Urteil vom 11. März 2010 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Verbrauch an Frischwasser = Verbrauch an Abwasser) unzulässig ist.

Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser nun getrennt.

### *Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?*

Nein, denn die Regenwasserbeseitigung war bisher über den einheitlichen Frischwassermaßstab eingerechnet. Die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden nun aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Für die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt; sie sind dadurch geringer als bisher.

Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.

### *Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?*

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzwasser dienen. Hierzu zählen Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und -kanäle, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken), die Kläranlage sowie künstlich angelegte Gräben, Mulden, Regenwasserrigolen (Rückhaltesysteme).

Bachläufe und Vorfluter gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

### *Wie wird bei der Flächenermittlung der gesplitteten Abwassergebühr vorgegangen?*

Die Stadt hat aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten wurden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen.

In diesem Bogen muss angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Niederschlagswasserkanalisation) entwässern. Die Flächenerfassungsbögen sind nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und portofrei zurückzusenden.

### **Wie werde ich in das Projekt einbezogen?**

Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen.

Weitere Details dazu werden in einem Merkblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt wird. Die Grundstücksabbildung ist dann mit diesen Angaben und der Unterschrift an das Tiefbauamt zurück zu senden. Für die gebührenfreie Rücksendung liegt ein Briefumschlag bei.

### **Wie kann ich mich informieren oder Fragen stellen?**

Sie haben die Möglichkeit beim Tiefbauamt unter der Nummer 0711 7003-609 anzurufen, oder direkt in der Uhlbergstraße 33 vorbei zu kommen.

### **Können falsche Angaben festgestellt werden?**

Die Stadt wird anhand maschinell erstellter Übersichten große Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. **Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt.**

### **Was kann ich tun, um Geld zu sparen?**

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies auch dann, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden.

**Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist in jedem Fall nachzuweisen und Nachbargrundstücke oder öffentliche Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.**

## **FRAGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

### **Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?**

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

### ***Wie wird die gesplittete Abwassergebühr berechnet?***

Zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt!

Beispiel: Eine kleine Terrassenfläche entwässert vollständig in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

### ***Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?***

Ja. Die Stadt wird, wie bisher auch, entsprechend der angeschlossenen Fläche und Befestigungsart mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

## **FRAGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN**

### ***Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?***

Alle Eigentümer, Steuerpflichtigen bzw. Hausverwalter der jeweils angeschlossenen Grundstücke. Das heißt alle, die einen Wasser-Abwasserbescheid erhalten.

### ***Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?***

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

## **FRAGEN ZUR ERMITTLUNG RELEVANTER FLÄCHEN**

### ***Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?***

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an die Stadt wenden.

### ***Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?***

**Durch Beobachtung.** Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

### ***Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?***

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

### ***Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?***

Grundsätzlich nach der Abwassersatzung ist dies nicht möglich (Anschluss und Benutzungszwang). Die Versickerung von Niederschlagswasser ist für Flächen bis 1200 m<sup>2</sup> allerdings genehmigungsfrei möglich, **sofern die erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit erbracht und Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.**

### ***Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?***

Es wird zwischen Normdächern und Gründächern unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

### ***Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?***

Es wird zwischen unterschiedlich stark versiegelten Flächen unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche bei befestigten Flächen errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

### ***Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?***

**Ja.** Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen, Entsiegelung und Teilentsiegelung. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

## **FRAGEN ZUR NUTZUNG VON ANLAGEN ZUM SPEICHERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENTONNEN, ZISTERNEN, ETC.)**

### ***Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?***

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden.

### ***Was ist, wenn das Niederschlagswasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?***

Soweit kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden ist, besteht somit auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen. **Jedoch ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nachzuweisen und sicherzustellen, dass Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.**

### ***Was ist eine Zisterne?***

Eine Zisterne ist ein ortsunveränderlicher, unterirdischer und abgedeckter Behälter zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Zisternen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an öffentliche Abwassereinrichtungen.

## Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässert wird, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage oder eine Zisterne mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation oder Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet wird, gilt Folgendes:

1. Unabhängig von der Nutzung des Zisternenwassers werden 10 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Fläche je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, maximal jedoch 100 m<sup>2</sup>. Eine Fläche kann nicht um mehr als 100% reduziert werden.
2. Zisternen mit Drosselablauf werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

## Was sind Versickerungsanlagen?

Versickerungsanlagen dienen der großflächigen, oberirdischen bzw. unterirdischen Einbringung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Hierzu gibt es Sickermulden, Rigolen, Sickerschächte und ähnliche Versickerungsanlagen.

## Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Beim Betrieb von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen etc.), die mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt, sofern deren Funktion nach den Regeln der Technik, Versickerungsfähigkeit nachgewiesen werden kann. Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

## Wie werden die Abwassergebühren berechnet?

Für die Abwasserbeseitigung werden zwei getrennte Gebühren erhoben. Hierzu müssen die Kosten der Abwasserbeseitigung zunächst getrennt nach den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits ermittelt werden

*a) Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m<sup>3</sup> Trinkwasser).*

*b) Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m<sup>2</sup> Fläche pro Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt!*

## Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Niederschlagswassergebühr?

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch, aufgrund des Geländegefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: Eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt). Diese Flächen sind einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.

### **Was genau bedeutet "abflusswirksame Fläche"?**

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Stadt abgeleitet wird. Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. sind keine abflusswirksamen Flächen.

### **Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Stadt zahlen?**

**Nein.** Die Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Straßen- und Wegeflächen sowie für alle öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z. B. auch für Schulen, Sporthallen etc.) genauso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt wie alle Bürgerinnen und Bürger auch.

Bürgerinnen und Bürger dürfen und werden, wie bisher auch, nicht über die Gebühr an den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen beteiligt werden.

### **Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?**

**Ja.** Als teilversiegelt gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche mit einem Abschlag bewertet. Ebenso werden bei bebauten Flächen verschiedene Dachtypen berücksichtigt (Normaldächer und Gründächer).

Die angeschlossenen Grundstückflächen werden mit folgenden Faktoren angesetzt:

<b>Normaldach</b>	0,9
<b>Gründach</b> bis 12 cm Tragschicht, Gründach über 12 cm Tragschicht	0,6 / 03
<b>Wasserundurchlässige Befestigungen</b> (vollständig versiegelt): Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
<b>Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen</b> (stark versiegelt): Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
<b>Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen</b> (wenig versiegelt): Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
<b>Grundstücksflächen über Versickerungsanlagen mit Überlauf</b> Sickerschächte, Mulden, Rigolen mit Notüberlauf	0,3
<b>Grundstücksflächen ohne Anschluss an Abwasseranlagen</b>	-

### ***Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?***

**Nein.** Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal oder eine Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt.

Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf in die Kanalisation gelangt.

### ***Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?***

**Nein.** Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

### ***Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?***

**Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal.** Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch "Draufsicht" bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind.

Auch die Dachflächen von Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation oder eine Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind bzw. über Abläufe zugeleitet werden.

### ***Das Niederschlagswasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren zahlen?***

**Hohe Kosten.** Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

### ***Ich habe keinen Auskunftsbogen erhalten. Woran liegt das?***

**Im Zweifel bitte melden!** Geht Ihnen kein Fragebogen zu, kann das mehrere Ursachen haben, z. B. einen Eigentumswechsel, sodass der Auskunftsbogen ggf. zum Alteigentümer versandt wurde. Grundsätzlich gilt: Alle Grundstückseigentümer, die keine Unterlagen erhalten, werden gebeten, sich kurz bei der Stadtverwaltung zwecks Zusendung der Unterlagen zu melden. Grundstückseigentümer, deren Niederschlagswasser offenkundig nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, erhalten von vornherein keinen Fragebogen.